



SATZUNG IN DER FASSUNG VOM 23. FEBRUAR 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein mit Sitz in Bremen trägt den Namen „Fan-Projekt Bremen e. V.“

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, sozialpädagogische Maßnahmen mit Fußballfans durchzuführen, die geeignet sind, den kulturellen Lebensbedürfnissen von Jugendlichen in verschiedenen Lebensbereichen gerecht zu werden. Die Maßnahmen sollen auch zum Abbau von Konfliktsituationen unter jugendlichen Fußballfans beitragen und dadurch ihre soziale Handlungskompetenz praktisch fördern. Das Satzungswerk wird insbesondere auf der Grundlage der in den drei Projektberichten dargelegten sozialpädagogischen Konzeptionen verfolgt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Wenn weniger als $\frac{1}{3}$ der Mitglieder, aber mindestens zehn Mitglieder anwesend sind, kann mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung abweichend von Satz 1 festgestellt werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Satz 2 gilt nicht für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder durch Gesetz keine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§ 6 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl eines Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und
- c) Erteilung der Entlastung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes und die Festsetzung von Höhe und
- e) Fälligkeit der Beitragszahlung,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks beiträgt.

(2) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von der Erhebung eines Beitrages absehen.

§ 9 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins möglich.

(4) Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins erfolgen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Der Beirat

- (1) Die Aufnahme in den Beirat können juristische und natürliche Personen beantragen, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Beiratsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.